

Datum 06.04.2006

BEKANNTMACHUNG

Zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsverhinderung, Fristversäumnisse u. a.

Aus gegebenen Anlass sieht sich der Prüfungsausschuss veranlasst, bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, d. h. zum frühestmöglichen dem Kandidaten zumutbaren Zeitpunkt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Bei Geltendmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In **begründeten Zweifelsfällen** kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
2. Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis, das sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren.

Bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinung zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, o. ä. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine diesbezügliche Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Eine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

3. Geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine Qualitätsminderung der Prüfungsleistungen nicht zu Folge haben können, begründen keine Prüfungsunfähigkeit.

4. Keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:
- a) bei Dauerleiden, d. h. bei Umständen, die eine in der Person des Prüflings begründete persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darstellen, denn derartige Merkmale sind Bestandteile der Persönlichkeit und damit der Befähigung und der Leistungsfähigkeit überhaupt. Hierzu können z. B. Psychosen, psychovegetative Überregbarkeit, chronische Erkrankungen, Diabetes usw. zählen;
 - b) bei Prüfungsstress und Examensängsten, die nicht den Grad einer echten Erkrankung erreichen;
 - c) bei allgemeinem Unwohlsein.
5. Bei einer **während** der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit, die zum Abbruch der Prüfung führt, ist in jedem Fall ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das Attest eines Allgemein- oder Facharztes wird **nicht** anerkannt.

i. A.

gez.
Eckmüller-Schiestl

i. A.

gez.
Bachsleitner